



Verhaltenskodex der Richter und Richterinnen am Bundesstrafgericht

Mit dem vorliegenden Dokument bekunden die Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts, welchen Verhaltenskodex sie befolgen. Dieser stellt keine rechtliche, jedoch eine ethische und deontologische Verpflichtung dar. Die internen Regelungen betreffend Konfliktregelung bestehen weiter.

Die Funktion, der Auftrag, die Organisation, aber auch die Verpflichtung zur Kollegialität der Mitglieder des Bundesstrafgerichts sind in der Bundesverfassung (insbesondere in den Art. 29, 30 Abs. 1, 191a und 191c BV), im Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (insbesondere in den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 lit. a, 43 – 49, 51, 52, 55 – 57 StBOG), in der Schweizerischen Strafprozessordnung (insbesondere Art. 3 – 5 StPO) sowie im Organisationsreglement für das Bundesstrafgericht (insbesondere in den Art. 13 Abs. 3 – 5 BStGerOR) geregelt.

Die von der vereinigten Bundesversammlung gewählten Bundesstrafrichter und -richterinnen sind Teil der dritten Gewalt im Bundesstaat. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie dem Recht verpflichtet. Sie haben eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung einer unabhängigen, rechtsgleichen und zeitgerechten Rechtsprechung und tragen dem Fundament des Vertrauens der Bevölkerung in die schweizerische Strafjustiz Sorge. Im Hinblick darauf orientieren sie sich am folgenden Verhaltenskodex.

1. Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen in der Ausübung ihres Amtes

- 1.1. Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen setzen sich dafür ein, dass die Verfahren sorgfältig, verantwortungsbewusst und innert angemessener Frist abgewickelt werden. Entsprechend der Funktion im Spruchkörper üben sie ihr Amt mit voller Arbeitskraft, Sorgfalt und Umsicht aus. Sie sorgen für die für eine gedeihliche Zusammenarbeit notwendige Kommunikation und Information. Sie sind sich der fachlichen Anforderungen an eine vorbildliche Amtsausübung und der Notwendigkeit bewusst, sich laufend weiterzubilden.
- 1.2 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen bemühen sich um eine ausgewogene, qualitativ hochstehende und kohärente Rechtsprechung als Ergebnis gewissenhafter Rechtsfindung.

- 1.3 Das Richteramt ist in der Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden des Gerichts im Bewusstsein der damit verbundenen Vorbildfunktion auszuüben. Dazu gehören der Ausdruck von Wertschätzung und, wenn nötig, das korrigierende Einschreiten.
- 1.4 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen stellen ihre Erreichbarkeit und eine persönliche Präsenz am Gericht sicher, welche die zügige Erledigung der richterlichen Aufgaben gewährleisten.
- 1.5 Mit den Parteien der Verfahren und ihren Vertretern wahren die Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen einen höflichen, korrekten und fairen Umgang.

2. Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen in der Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

- 2.1 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen gewährleisten die unabhängige, unparteiliche, unpolitische sowie glaubensunabhängige Ausübung ihres Amtes. Sie vermeiden Verhaltensweisen, die das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Ansehen des Bundesstrafgerichts in Frage stellen könnten.
- 2.2 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen üben ihr Amt ohne Voreingenommenheit im Hinblick auf persönliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder politische Interessen oder Beziehungen aus. Dies schliesst bei angemessener Zurückhaltung die Zugehörigkeit zu Gruppierungen und die sonstige Mitwirkung am gesellschaftlichen und demokratisch-politischen Diskurs nicht aus.
- 2.3 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen können Mitglied sowie Organe von nationalen oder kantonalen Berufsorganisationen (Richtervereinigungen) sein.
- 2.4 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen nehmen Geschenke und Zuwendungen aller Art nur in sozial-üblicher Weise in einem Umfang entgegen, dass keine Zweifel an ihrer persönlichen Integrität und Unabhängigkeit in ihrer Amtsführung geweckt werden. Sie berufen sich nicht auf ihr Amt, um Vorteile irgendeiner Art zu erhalten.
- 2.5 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen üben Nebentätigkeiten nur gemäss dem Nebenbeschäftigungsreglement des Bundesstrafgerichts (BStGerNR; SR 173.713.151) und insbesondere in einer Weise aus, welche aufgrund der Art der Tätigkeit und der Vergütung ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt, keine Interessenskonflikte verursacht sowie ihre Arbeitskraft im Dienst des Gerichts nicht einschränkt.
- 2.6 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen wahren auch im Verhältnis zu ihren Kollegen und Kolleginnen ihre richterliche Unabhängigkeit, insbesondere in der eigenen Kammer oder im jeweiligen Spruchkörper.

3. Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen im Umgang miteinander und den übrigen Mitarbeitenden des Gerichts

- 3.1 Im Interesse einer qualitativ hochstehenden und kohärenten Rechtsprechung und eines guten Arbeitsklimas wahren Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen jederzeit, namentlich im Austausch konträrer oder unterschiedlicher Positionen, den nötigen Respekt gegenüber ihren Kollegen und Kolleginnen. Sie respektieren andere Auffassungen als Ausdruck der richterlichen Unabhängigkeit und der persönlichen Meinungsfreiheit. Sie pflegen einen höflichen und respektvollen Umgang miteinander. Konflikte tragen sie nicht nach Aussen (innerhalb und ausserhalb des Gerichts), sondern nützen, wenn nötig, die im Bundesstrafgericht erarbeiteten Konfliktlösungsmechanismen (Leitfaden Nr. 1.1.1.3 vom 15. Dezember 2015).
- 3.2 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen setzen sich konstruktiv für die Meinungsbildung in den Organen des Bundesstrafgerichts (Gesamtgericht, Verwaltungskommission, Kammern, Spruchkörper) ein und tragen loyal die daraus folgenden Beschlüsse. Sie unterlassen jegliches unkollegiales Verhalten.
- 3.3 Im Bewusstsein ihrer Vorbildfunktion (vgl. Ziff. 1.4) verhalten sich Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen im Umgang mit den Mitarbeitenden des Gerichts jederzeit, auch in ihrer Kritik in Stil und Ton höflich, respektvoll und den Verhältnissen angemessen. Sie respektieren die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und bleiben tolerant im Umgang mit kulturellen Eigenheiten der Angehörigen der verschiedenen Sprachgruppen. Wenn nötig kann die Ombudsperson des Bundesstrafgerichts beigezogen werden.
- 3.4 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen kommunizieren der Verwaltungskommission eine allfällige Partnerschaft mit einer/m Angestellten des Gerichts so frühzeitig, dass gerichtsintern Transparenz hergestellt werden kann.

4. Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen in der Öffentlichkeit

- 4.1 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen üben ihre Meinungsäusserungsfreiheit in einer Weise aus, die mit der Würde ihres Amtes vereinbar ist. Sie vermeiden es, in der Öffentlichkeit Erklärungen oder Kommentare abzugeben, die geeignet sind, die Glaubwürdigkeit des Bundesstrafgerichts und seiner Rechtsprechung in Frage zu stellen, die Kollegialität zu beeinträchtigen oder Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu wecken. Sie auferlegen sich Zurückhaltung.
- 4.2 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen sehen davon ab, Urteile des Bundesstrafgerichts in der Öffentlichkeit zu kommentieren. Vorbehalten bleibt eine angemessene, auch kritische Auseinandersetzung im Rahmen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Fachvorträgen. Bei Beiträgen zu aktuellen justizpolitischen Fragen üben sie in Inhalt und Ton Zurückhaltung.

- 4.3 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen üben Zurückhaltung in ihren Kontakten mit den Medien und in ihrem Austausch zu Vertretern anderer staatlicher Gewalten des Bundes und legen Medienkontakte gegenüber der Verwaltungskommission von sich aus offen.
- 4.4 Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen sind frei, an sozialen Netzwerken teilzunehmen. Im Wissen um die rasche und unkontrollierbare Verbreitung von Äusserungen in sozialen Netzwerken und im Bewusstsein um das Spannungsfeld zwischen Meinungsäusserungsfreiheit und dem Ansehen der Justiz und des Bundesstrafgerichts üben sie besonders grosse Vorsicht und Zurückhaltung. Ziff. 4.2 vorstehend gilt auch für Äusserungen in sozialen Netzwerken.

5. Fortentwicklung des Verhaltenskodexes

Die Mitglieder des Bundesstrafgerichts widmen sich in regelmässigen Abständen im Rahmen des Gesamtgerichts den Fragen amtsangemessenen Verhaltens, der Bewährung des Verhaltenskodexes und ihrer allfälligen Fortentwicklung.

Bellinzona, 25. August 2020